



***Thüringer Gesetz zur Förderung
der Teilnahme an Früherkennungs-
untersuchungen für Kinder***

Impressum

Herausgeber: Thüringer Ministerium
für Soziales, Familie und Gesundheit
Werner-Seelenbinder-Straße 6
99096 Erfurt
Tel.: (0361) 3 79 00
Fax: (0361) 3 79 88 00
E-Mail: Uwe.Buechner@tmsfg.thueringen.de
Internet: <http://www.thueringen.de/de/tmsfg>

Verantwortlich: Uwe Büchner

Redaktion: Martina Reinhardt

Gestaltung/Layout: design_idee_GbR, Erfurt

Fotos: Titel: Dmitry Naumov/Fotolia.com
Seite 4: GordonGrand/Fotolia.com
Seite 6: Lisa Eastman/Fotolia.com
Seite 10: Yantra/Fotolia.com
Seite 13: Yantra/Fotolia.com
Seite 16: Nailia Schwarz/Fotolia.com
Seite 22: nyul/Fotolia.com
Seite 30: gilles lougassi/Fotolia.com
Seite 34: Monkey Business/Fotolia.com

Stand: Oktober 2010

Diese Broschüre darf von den Parteien nicht zu Wahlkampfzwecken genutzt werden.

VORWORT

Zur Förderung des gesunden Aufwachsens von Kindern bieten die Krankenkassen insgesamt zehn Früherkennungsuntersuchungen von der Geburt bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres an. Diese Untersuchungen dienen der Früherkennung von Gesundheitsstörungen, welche die normale körperliche, geistige oder seelische Entwicklung von Kindern beeinträchtigen oder gefährden können.



Grundanliegen des Thüringer Gesetzes zur Förderung der Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen für Kinder ist es, die Inanspruchnahme dieser wichtigen medizinischen Vorsorgeleistung noch weiter zu verbessern. Dazu wurde mit dem Thüringer Gesetz zur Förderung der Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen ein landesweites Einladungs- und Erinnerungsverfahren für die Kinderfrüherkennungsuntersuchungen von der U 3 bis zur U 9 eingeführt.

Ich bitte an dieser Stelle alle Eltern nachdrücklich: Nehmen Sie die Ihren Kindern gebotenen Möglichkeiten wahr und stellen Sie Ihre Kinder Ihrem Hausarzt oder dem behandelnden Kinderarzt zur nächsten Früherkennungsuntersuchung vor. Durch diese Untersuchungen können die Entwicklungsschritte Ihres Kindes regelmäßig beobachtet, eventuell vorhandene Krankheiten oder Entwicklungsprobleme erkannt und notwendige Behandlungen und Fördermaßnahmen rechtzeitig eingeleitet werden.

Appellieren möchte ich darüber hinaus auch an die Ärzteschaft: Bitte engagieren Sie sich für die Kinderfrüherkennungsuntersuchungen! Die Kinderfrüherkennungsuntersuchungen dienen nicht nur der Verbesserung der Kindergesundheit, sondern zugleich auch dem Kinderschutz. Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch, dass Sie die Bestätigung über die durchgeführte Kinderfrüherkennungsuntersuchung umgehend dem Vorsorgezentrum für Kinder übersenden. Sie ersparen damit vor allem den Eltern viele Irritationen und unnötige Rückfragen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Heike Taubert' with a stylized flourish at the end.

*Heike Taubert
Thüringer Ministerin für Soziales, Familie und Gesundheit*



Inhaltsverzeichnis

1. Kinderfrüherkennungsuntersuchungen	7
2. Thüringer Einladungs- und Erinnerungsverfahren für Kinderfrüherkennungsuntersuchungen	11
2.1. Welche Kinderfrüherkennungsuntersuchungen werden im Rahmen des Thüringer Einladungs- und Erinnerungsverfahrens berücksichtigt?	11
2.2. Wer organisiert das Einladungs- und Erinnerungsverfahren für Kinderfrüherkennungsuntersuchungen in Thüringen?	12
2.3. Wie erhält das Vorsorgezentrum für Kinder Kenntnis von den Anschriften der Personensorgeberechtigten?	12
2.4. Wie erfolgt die Einladung zu den Kinderfrüherkennungsuntersuchungen?	13
2.5. Was müssen die Eltern zu den Kinderfrüherkennungsuntersuchungen mitbringen?	14
2.6. Wie erhält das Vorsorgezentrum für Kinder Kenntnis davon, dass die Kinderfrüherkennungsuntersuchungen durchgeführt worden sind?	14
2.7. Können die Kinderfrüherkennungsuntersuchungen auch von einem Arzt außerhalb Thüringens durchgeführt werden?	15
2.8. Was ist, wenn ein Kind an den Kinderfrüherkennungsuntersuchungen nicht teilnehmen kann, weil es krank ist?	15
2.9. Wann erfolgt eine Erinnerung an die Teilnahme an den Kinderfrüherkennungsuntersuchungen?	16
2.10. Was passiert, wenn trotz Erinnerung keine Kinderfrüherkennungsuntersuchung durchgeführt wurde?	17
2.11. Besteht eine Verpflichtung zur Teilnahme an den Kinderfrüherkennungsuntersuchungen?	18
3. Thüringer Gesetz zur Förderung der Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen für Kinder	19
4. Thüringer Verordnung über die Errichtung und die Aufgaben des Vorsorgezentrums für Kinder	25
5. Thüringer Erziehungsgeldgesetz – Auszug –	31
6. Ärztliche Teilnahmebestätigung an der Kinderfrüherkennungsuntersuchung	32



1. Kinderfrüherkennungsuntersuchungen

Jedes Kind hat auf die Früherkennungsuntersuchungen U 1 bis U 9 und J 1 einen gesetzlichen Anspruch. Mit Hilfe dieser Untersuchungen können in der Regel frühzeitig Auffälligkeiten in der kindlichen Entwicklung sowie Krankheitszeichen rechtzeitig festgestellt und infolgedessen auch erfolgreich behandelt werden.

Die Früherkennungsuntersuchungen bestehen aus einer eingehenden körperlichen Untersuchung des Kindes sowie einer Überprüfung seiner Entwicklung. Dabei variieren die Untersuchungsschwerpunkte jeweils in Abhängigkeit vom Alter; untersucht werden bspw. Beweglichkeit und Geschicklichkeit, Sprechen und Verstehen, soziales Verhalten usw. Hinzu kommen Beratungsschwerpunkte für die Eltern, wie Vorbeugung von Krankheitsrisiken (plötzlicher Säuglingstod, Unfallverhütung, Karies, Allergien) oder Fragen zur Ernährung.

Die Zeiträume für die Früherkennungsuntersuchungen sind so gewählt, dass die jeweils wichtigen Entwicklungsschritte gezielt beobachtet werden können. Die Früherkennungsuntersuchungen sind somit nur in der jeweils bestimmten Altersspanne zweckmäßig. Aus diesem Grund ist es erforderlich, dass die angegebenen Termine für die Früherkennungsuntersuchungen nach Möglichkeit eingehalten werden.

Zum Wohl des Kindes sollten die Früherkennungsuntersuchungstermine deshalb immer rechtzeitig vereinbart und keine Früherkennungsuntersuchung versäumt werden.

Früherkennungs- untersuchung	Alter des Kindes	Entwicklungsschritte
U 1	nach der Geburt	die Neugeborenen-Erstunter- suchung
U 2	3. bis 10. Lebenstag	die erste kinderärztliche Grund- untersuchung
U 3	4. bis 5. Lebenswoche	Grundstein für eine vertrauens- volle Zusammenarbeit zwischen Kinderarztpraxis und Familie
U 4	3. bis 4. Lebensmonat	gleichzeitig auch erster Impf- termin
U 5	6. bis 7. Lebensmonat	das Baby wird zusehends beweglicher
U 6	10. bis 12. Lebensmonat	Start ins Kleinkindalter
U 7	21. bis 24. Lebensmonat	aus dem Baby ist ein Kleinkind geworden
U 7a	34. bis 36. Lebensmonat	vom Kleinkind zum Kinder- gartenkind
U 8	46. bis 48. Lebensmonat	auf dem Weg zum Vorschul- kind
U 9	60. bis 64. Lebensmonat	bald geht's in die Schule
J 1	13. bis 15. Lebensjahr	Pubertät

Quelle: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, vgl. <http://www.kindergesundheit-info.de> bzw. <http://www.ich-geh-zur-u.de>.

Untersuchungsschwerpunkte

Beurteilung von Vitalität, Reifezeichen und Fehlbildungen

Stoffwechsel-Screening, Fehlbildungen, Ernährungsberatung, Information zu anstehenden Impfungen

Gedeihen, altersgerechte Entwicklung, Vorbeugung des plötzlichen Säuglingstodes, Unfallverhütung

Altersgerechte Entwicklung, Ernährung und Verdauung, evtl. Erfassung von Seh- oder Hörstörungen, Impfungen

Altersgerechte Entwicklung, Seh- oder Hörstörungen, Ernährung, Zahnpflege

Sprachentwicklung, Kontrolle der Beweglichkeit, Körperbeherrschung und Geschicklichkeit, Seh- und Hörvermögen, Ernährung, Zahnpflege, Impfungen

Altersgerechte Entwicklung, Seh- und Hörvermögen, Sprachentwicklung, Kontrolle der Beweglichkeit und Körperbeherrschung, mögliche Verhaltensprobleme, Impfstatus

Körperliche und geistige Entwicklung, Seh- und Hörvermögen, Sprachentwicklung, Verhaltensprobleme, Zahngesundheit, Impfstatus

Altersgerechte Entwicklung, Seh- und Hörvermögen, mögliche Auffälligkeiten in der Sprachentwicklung, mögliche Verhaltensprobleme, Zähne und Kiefer, Impfstatus

Körperliche und geistige Entwicklung, Seh- und Hörvermögen, mögliche Auffälligkeiten in der Sprachentwicklung, Beweglichkeit und Geschicklichkeit

Körperliche Untersuchung, Verlauf der Pubertät, eventuelle Hautprobleme, Gewichtsprobleme, Essstörungen, Impfung



Während der vorgesehenen Untersuchungszeiträume ist die Teilnahme an den Kinderfrüherkennungsuntersuchungen kostenlos – die Kosten werden von den Krankenkassen übernommen. Zudem sind Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr grundsätzlich von Praxisgebühren und Rezeptzuzahlungen befreit.

2. Thüringer Einladungs- und Erinnerungsverfahren für Kinderfrüherkennungsuntersuchungen

2.1 Welche Kinderfrüherkennungsuntersuchungen werden im Rahmen des Thüringer Einladungs- und Erinnerungsverfahrens berücksichtigt?

In das Thüringer Einladungs- und Erinnerungsverfahren für Kinderfrüherkennungsuntersuchungen werden alle in Thüringen wohnhaften Kinder im Alter von vier Wochen bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres einbezogen. Dabei **berücksichtigt** werden die Früherkennungsuntersuchungen von der U 3 bis zur U 9 sowie die analogen Untersuchungen bei privat krankenversicherten Kindern und bei Kindern von Selbstzahlern.

Aus organisatorischen Gründen **nicht berücksichtigt** werden dagegen die Früherkennungsuntersuchungen U 1 und U 2. Grund hierfür ist, dass die U 1 unmittelbar nach der Geburt durch den anwesenden Arzt, die Hebamme oder den Entbindungspfleger durchgeführt wird. Die überwiegende Mehrzahl der Thüringer Frauen entbindet im Krankenhaus oder ambulant unter Anwesenheit eines Fachmannes bzw. einer Fachfrau. Vergleichbares gilt für die U 2. Diese wird zwischen dem 3. und 10. Lebenstag des Kindes in den allermeisten Fällen noch im Krankenhaus durchgeführt. Zudem ist das Einladungs- und Erinnerungswesen für die U 2 aufgrund der kurzen Abfolge beider Untersuchungen in der Praxis nicht realisierbar.

Das Thüringer Gesetz zur Förderung der Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen für Kinder richtet besondere Aufmerksamkeit auf Kleinkinder und Vorschulkinder, denn sie sind in besonderem Maße auf Schutz angewiesen. Von dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes nicht erfasst ist daher auch die zwischen dem 13. und 15. Lebensjahr durchzuführende J 1.

2.2. Wer organisiert das Einladungs- und Erinnerungsverfahren für Kinderfrüherkennungsuntersuchungen in Thüringen?

Das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit hat zwecks Durchführung des Einladungs- und Erinnerungsverfahrens das „Vorsorgezentrum für Kinder“ errichtet.

Das Vorsorgezentrum für Kinder ist außerdem zuständig für die Gewährleistung der lückenlosen Durchführung notwendiger Kontrolluntersuchungen im Rahmen des Neugeborenen-Hörscreenings einschließlich der entsprechenden Bestätigungsdiagnostik sowie des Neugeborenencreenings auf angeborene Stoffwechsel- und Hormonstörungen.



Das Vorsorgezentrum für Kinder ist zu erreichen in 99947 Bad Langensalza, Tennstedter Str. 8/9.

Unter der **Telefonnummer 03 61 – 37 74 33 49** steht montags bis donnerstags von 8 Uhr bis 15 Uhr sowie freitags von 8 Uhr bis 13 Uhr ein Servicetelefon zur Verfügung für Anfragen von Personensorgeberechtigten, Ärzten und Jugendämtern. Am Servicetelefon können Personensorgeberechtigte bspw. auch Hinderungsgründe für die Teilnahme an einer Früherkennungsuntersuchung mitteilen oder aber eine unberechtigte Erinnerung an eine vermeintlich nicht wahrgenommene Früherkennungsuntersuchung klären.

Zudem hat das Vorsorgezentrum für Kinder eine Homepage eingerichtet (siehe: http://www.thueringen.de/de/tllv/medizinaluntersuchung/virologie/vorsorgezentr_kinder/content.html). Dort können Informationsschreiben, Musterbriefe und Formulare eingesehen bzw. heruntergeladen werden. Unabhängig davon können aber selbstverständlich auch Informations- und Formularmaterialien vom Vorsorgezentrum für Kinder auf dem Postweg abgefordert werden.

2.3. Wie erhält das Vorsorgezentrum für Kinder Kenntnis von den Anschriften der Personensorgeberechtigten?

Das Vorsorgezentrum für Kinder erhält zum Zwecke der Durchführung des Einladungs- und Erinnerungsverfahrens für Kinderfrüherkennungsuntersuchungen vom Thüringer Landesrechenzentrum in regelmäßigen Abständen die aktuellen Daten der in Thüringen gemeldeten Kinder im Alter bis zum vollendeten 6. Lebensjahr.

2.4. Wie erfolgt die Einladung zu den Kinderfrüherkennungsuntersuchungen?

Das Vorsorgezentrum für Kinder lädt alle Personensorgeberechtigten dieser Kinder rechtzeitig zu der jeweils anstehenden Früherkennungsuntersuchung ein.

Die Personensorgeberechtigten werden dabei umfassend über die Bedeutung der Früherkennungsuntersuchungen, über das Einladungs- und Erinnerungsverfahren sowie insbesondere auch über die Konsequenzen bei Nichtteilnahme, d. h. die dann erfolgende Weitergabe der Daten an das zuständige Jugendamt, informiert.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass der Nachweis der U 6 Voraussetzung für die Gewährung des Thüringer Erziehungsgeldes ist.



Mit der persönlichen Einladung wird den Personensorgeberechtigten auch ein Formular für die ärztliche Bestätigung der Teilnahme an der Früherkennungsuntersuchung übersandt. Dieses Formular enthält bereits die notwendigen personenbezogenen Daten des Kindes. Von den Ärzten ist lediglich noch die Bezeichnung der durchgeführten Früherkennungsuntersuchung (U ...), das Untersuchungsdatum und der Praxisstempel einzufügen. Außerdem muss das Formular vom behandelnden Arzt unterschrieben werden. Rein vorsorglich können sich die Ärzte dieses Formular auch für den Fall, dass Personensorgeberechtigte das Teilnahmeformular nicht in die Sprechstunde mitbringen, vom Vorsorgezentrum für Kinder übersenden lassen, dann allerdings ohne Personenbezug.

Da beim Thüringer Landesrechenzentrum die Meldedaten der neugeborenen Kinder von den regionalen Meldebehörden nicht selten verzögert eingehen und somit in der Folge auch dem Vorsorgezentrum für Kinder nicht rechtzeitig für die Einladung zur U 3 zur Verfügung stehen, sind die Geburtshelfer bzw. die geburtshilflichen Einrichtungen gebeten, den Personensorgeberechtigten bereits im Rahmen der Geburt das Einladungsschreiben zur U 3 samt dem Formular für die ärztliche Teilnahmebestätigung zu übergeben. In diesen Fällen sind die Personaldaten des Kindes ebenfalls manuell einzutragen.

2.5. Was müssen die Eltern zu den Kinderfrüherkennungsuntersuchungen mitbringen?

Zu den einzelnen Kinderfrüherkennungsuntersuchungen sind das dem jeweiligen Einladungsschreiben beigefügte Formular für die ärztliche Bestätigung der Teilnahme an der Früherkennungsuntersuchung, der Impfpass sowie das gelbe Untersuchungsheft mitzubringen, das die Eltern bei der Geburt ihres Kindes erhalten haben.

2.6. Wie erhält das Vorsorgezentrum für Kinder Kenntnis davon, dass die Kinderfrüherkennungsuntersuchungen durchgeführt worden sind?

Die Ärzte, die eine Früherkennungsuntersuchung durchgeführt haben, sind verpflichtet, dem Vorsorgezentrum für Kinder die ausgefüllte ärztliche Teilnahmebestätigung für die U 3 bis U 6 innerhalb von drei Werktagen sowie für die U 7 bis U 9 innerhalb von fünf Werktagen zu übermitteln. Die unterschiedlichen Meldefristen sind den unterschiedlich langen Zeiträumen geschuldet, innerhalb derer die jeweiligen Kinderfrüherkennungsuntersuchungen nachgeholt werden können.

Einer Einwilligung der Personensorgeberechtigten in diese Datenübermittlung bedarf es im Hinblick auf die gesetzliche Datenübermittlungsbefugnis in § 3 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zur Förderung der Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen für Kinder nicht.

Mit der Rückmeldung der Ärzte werden keine medizinischen Daten übermittelt. Es wird lediglich die Teilnahme an der jeweiligen Kinderfrüherkennungsuntersuchung pauschal bestätigt.

Das Verfahren ist mit dem Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz abgestimmt.

2.7. Können die Kinderfrüherkennungsuntersuchungen auch von einem Arzt außerhalb Thüringens durchgeführt werden?

Wird eine Kinderfrüherkennungsuntersuchung von einem Arzt außerhalb Thüringens durchgeführt, haben die Personensorgeberechtigten das Formular der ärztlichen Teilnahmebestätigung selbst an das Vorsorgezentrum für Kinder zu übermitteln. Die Adresse ist bereits aufgedruckt.

Die Landesärztekammern der benachbarten Bundesländer sind über das Vorsorgezentrum für Kinder hinsichtlich der gesetzlichen Regelungen und des Thüringer Einladungs- und Erinnerungsverfahrens für Kinderfrüherkennungsuntersuchungen informiert. Die dortigen Ärzte sind gebeten, die bei Thüringer Kindern durchgeführten Früherkennungsuntersuchungen den Personensorgeberechtigten unbedingt zu bestätigen.

2.8. Was ist, wenn ein Kind an den Kinderfrüherkennungsuntersuchungen nicht teilnehmen kann, weil es krank ist?

Ist die übliche Kinderfrüherkennungsuntersuchung durch eine aktuell bestehende Erkrankung und dadurch bedingte Behandlungsmaßnahmen, insbesondere durch eine längere Krankenhausbehandlung, nicht möglich, sind die Ärzte gebeten, dies ebenfalls dem Vorsorgezentrum für Kinder schriftlich mitzuteilen. In diesem Fall kann das Vorsorgezentrum für Kinder von einer Erinnerung bzw. Datenübermittlung an das zuständige Jugendamt absehen.

2.9. Wann erfolgt eine Erinnerung an die Teilnahme an den Kinderfrüherkennungsuntersuchungen?

Das Vorsorgezentrum für Kinder gleicht spätestens eine Woche nach Ablauf des für die jeweilige Kinderfrüherkennungsuntersuchung vorgesehenen Untersuchungszeitraums die ihm vom Thüringer Landesrechenzentrum übermittelten Daten zu den Kindern im Alter bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres mit den bei ihm eingegangenen ärztlichen Bestätigungen über erfolgte Kinderfrüherkennungsuntersuchungen ab und ermittelt auf diese Weise die Kinder, die an der für ihr Alter vorgesehenen Früherkennungsuntersuchung nicht teilgenommen haben.

Das Vorsorgezentrum für Kinder erinnert sodann diese Personensorgeberechtigten schriftlich an die versäumte Früherkennungsuntersuchung ihres Kindes und fordert sie auf, die Früherkennungsuntersuchung umgehend nachzuholen. Die Personensorgeberechtigten werden dabei nochmals über die nach dem Gesetz vorgesehenen Verfahrensabläufe bei Nichtinanspruchnahme der versäumten Früherkennungsuntersuchung informiert, insbesondere werden ihnen die Folgen einer Nichtteilnahme noch einmal vor Augen geführt.



Ausnahme: Stellt das Vorsorgezentrum für Kinder beim Datenabgleich fest, dass hintereinander zwei Früherkennungsuntersuchungen nicht wahrgenommen wurden, so unterbleibt eine weitere Erinnerung. Die Daten des betroffenen Kindes werden in diesem Fall vielmehr umgehend, d. h. ohne Erinnerung an die nachfolgende Früherkennungsuntersuchung, dem zuständigen Jugendamt übermittelt.

2.10. Was passiert, wenn trotz Erinnerung keine Kinderfrüherkennungsuntersuchung durchgeführt wurde?

Liegt dem Vorsorgezentrum für Kinder trotz Einladung und Erinnerung der Personensorgeberechtigte auch zwei Wochen nach Ablauf des für die jeweilige Kinderfrüherkennungsuntersuchung vorgesehenen Untersuchungszeitraums keine ärztliche Teilnahmebestätigung vor, übermittelt es die Daten des betreffenden Kindes an das zuständige Jugendamt.

Das Jugendamt hat die ihm übermittelten Daten im Rahmen der Erfüllung seines Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdungen zu berücksichtigen und in eine Gesamtwürdigung einzu beziehen mit der Folge, dass die Tatsache der Nichtteilnahme an einer Früherkennungsuntersuchung dem Jugendamt Anlass zur Prüfung gibt, ob gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Einzelfall vorliegen.

Dabei kann die Tatsache, dass ein Kind an einer Früherkennungsuntersuchung – trotz ausdrücklicher Einladung, nochmaliger Erinnerung sowie Aufforderung zur Nachholung – nicht teilgenommen hat, ein Hinweis dafür sein, dass die Personensorgeberechtigten den zuvor derst ihnen obliegenden Fürsorgepflichten nicht hinreichend nachkommen. Da die Nichtteilnahme an einer Kinderfrüherkennungsuntersuchung unterschiedliche Ursachen haben kann (so kann es beispielsweise sein, dass die Eltern die Schreiben des Vorsorgezentrums für Kinder nicht erhalten haben, weil sie länger im Urlaub waren, das Kind chronisch krank und daher ständig unter ärztlicher Aufsicht ist oder die Eltern die Früherkennungsuntersuchung aus grundsätzlichen Erwägungen ablehnen), kann sich aus der Nichtteilnahme allein allerdings kein gewichtiger Anhaltspunkt für eine Kindeswohlgefährdung ergeben, der das Jugendamt zum Handeln verpflichtet. Es müssen vielmehr zusätzliche Umstände vorliegen, um „gewichtige Anhaltspunkte“ für eine Kindeswohlgefährdung zu begründen. Das könnte beispielsweise der Fall sein, wenn die Familie dem Jugendamt bereits als Risikofamilie bekannt ist oder wenn zu der Familie weitere Hinweise auf eine mögliche Kindesvernachlässigung oder -misshandlung eingegangen sind.

Liegt nach Einschätzung der zuständigen Fachkräfte des Jugendamtes eine Gefährdung des Kindeswohls vor, so hat das Jugendamt entsprechend § 8a Abs. 1 Satz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) den Personensorgeberechtigten die zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung geeigneten und notwendigen Hilfen anzubieten. Dies schließt gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII bei Bedarf auch das Tätigwerden von Einrichtungen der Gesundheitshilfe ein. Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es dieses anzurufen. Bei dringender Gefahr hat es zudem das Kind in Obhut zu nehmen.

2.11. Besteht eine Verpflichtung zur Teilnahme an den Kinderfrüherkennungsuntersuchungen?

Mit dem Thüringer Gesetz zur Förderung der Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen für Kinder wurde zwar keine Verpflichtung zur Teilnahme an Kinderfrüherkennungsuntersuchungen eingeführt. Die Teilnahme an den Kinderfrüherkennungsuntersuchungen wurde jedoch infolge des neu eingeführten Einladungs- und Erinnerungsverfahrens verbindlicher ausgestaltet.

Dazu gehört auch die Erweiterung der gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug des Thüringer Erziehungsgeldes um den Nachweis, dass die U 6 durchgeführt worden ist. Wurde die U 6 versäumt und ist eine Nachholung nicht mehr möglich, weil der für die U 6 vorgesehene Untersuchungszeitraum abgelaufen ist, kann nur dann Erziehungsgeld gewährt werden, wenn zumindest ein Nachweis über die Vorstellung des Kindes beim zuständigen Gesundheitsamt erbracht wird. Sollte auch dieser Nachweis nicht vorgelegt werden, wird kein Erziehungsgeld gewährt.

3. Thüringer Gesetz zur Förderung der Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen für Kinder

vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 553)

§ 1

Zweck des Gesetzes

Zur gesundheitlichen Vorsorge soll die Teilnahme aller in Thüringen wohnhaften Kinder im Alter von vier Wochen bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres an den nach § 26 Abs. 1 und § 25 Abs. 4 Satz 2 des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB V) in Verbindung mit den Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (Kinder-Richtlinien) in der Fassung vom 26. April 1976 (Beilage Nr. 28 zum Bundesanzeiger Nr. 214 vom 11. November 1976) in der jeweils geltenden Fassung vorgesehenen Früherkennungsuntersuchungen oder vergleichbaren Früherkennungsuntersuchungen gefördert sowie die Früherkennung von Risiken für das Kindeswohl fortentwickelt werden.

§ 2

Vorsorgezentrum für Kinder

(1) Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium errichtet ein Vorsorgezentrum für Kinder. Es hat folgende Aufgaben:

1. die Personensorgeberechtigten von Kindern im Alter bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres zu einer für ihr Alter nach § 26 Abs. 1 und § 25 Abs. 4 Satz 2 SGB V in Verbindung mit den Kinder-Richtlinien vorgesehenen Früherkennungsuntersuchung von der U 3 an oder einer vergleichbaren Früherkennungsuntersuchung einzuladen,
2. Kinder im Alter bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres zu ermitteln, die nicht an einer für ihr Alter nach Nummer 1 vorgesehenen Früherkennungsuntersuchung innerhalb des in den Kinder-Richtlinien für die jeweilige Untersuchungsstufe vorgesehenen Zeitraumes teilgenommen haben,
3. die Personensorgeberechtigten der unter Nummer 2 genannten Kinder an die jeweils anstehende Früherkennungsuntersuchung zu erinnern und zum Nachholen der Untersuchung innerhalb des für die Früherkennungsuntersuchung in den Kinder-Richtlinien vorgesehenen Zeitraumes unter Berücksichtigung der Toleranzgrenze aufzufordern,

4. bei Nichtteilnahme an der jeweils anstehenden oder einer vergleichbaren Früherkennungsuntersuchung nach Nummer 1 trotz Erinnerung das zuständige Jugendamt zu informieren und
5. die Teilnahme am Neugeborenencreening auf angeborene Stoffwechsel- und Hormonstörungen sowie am Neugeborenen-Hörscreening zu überwachen.

Personensorgerechtigter im Sinne dieses Gesetzes ist die Person, der die Gesundheitsorge für das betreffende Kind obliegt.

(2) Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium regelt durch Rechtsverordnung das Nähere zur Errichtung des Vorsorgezentrums für Kinder, zur Aufgabenwahrnehmung sowie zur Datenübermittlung an die Jugendämter.

§ 3

Meldungen an das Vorsorgezentrum für Kinder

(1) Das Landesrechenzentrum übermittelt dem Vorsorgezentrum für Kinder aus den nach § 34 Abs. 2 Satz 4 des Thüringer Meldegesetzes vorzuhaltenden Spiegelregistern einmal wöchentlich folgende Daten zu den Kindern im Alter bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres:

1. Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Vornamen,
4. Tag und Ort der Geburt,
5. Geschlecht,
6. gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift),
7. Staatsangehörigkeiten,
8. gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung,
9. Tag des Ein- und Auszugs,
10. Auskunftssperren nach § 31 Abs. 7 und 8 des Thüringer Meldegesetzes sowie
11. gegebenenfalls Sterbetag und -ort.

(2) Die Ärzte, die eine Früherkennungsuntersuchung nach § 1 durchgeführt haben, sind verpflichtet, betreffend eine U 3 bis U 6 innerhalb von drei Werktagen und betreffend eine U 7 bis U 9 innerhalb von fünf Werktagen dem Vorsorgezentrum für Kinder folgende Daten zu übermitteln:

1. Vor- und Familienname des Kindes,
2. Tag und Ort der Geburt des Kindes,
3. Wohnanschrift des Kindes,
4. Datum der Früherkennungsuntersuchung und
5. Bezeichnung der durchgeführten Früherkennungsuntersuchung.

§ 4 Einladung

Das Vorsorgezentrum für Kinder lädt nach § 2 Satz 2 Nr. 1 die Personensorgeberechtigten eines Kindes, dessen Früherkennungsuntersuchung von der U 3 an oder eine vergleichbare Früherkennungsuntersuchung bevorsteht, rechtzeitig ein und motiviert sie zur Teilnahme an der Früherkennungsuntersuchung. Mit der Einladung werden die Personensorgeberechtigten über das Einladungs- und Erinnerungsverfahren umfassend informiert.

§ 5 Datenabgleich

(1) Das Vorsorgezentrum für Kinder ermittelt nach § 2 Satz 2 Nr. 2 durch Abgleich der Daten nach § 3 diejenigen Kinder, die nicht an der jeweiligen für das Alter des Kindes vorgesehenen Früherkennungsuntersuchung von der U 3 an oder einer vergleichbaren Früherkennungsuntersuchung innerhalb des in den Kinder-Richtlinien für die Untersuchungsstufe vorgesehenen Zeitraumes teilgenommen haben.

(2) Das Vorsorgezentrum für Kinder kann die Daten nach § 3 Abs. 1 auch für einen Datenabgleich zur Feststellung der Teilnahme am Neugeborenenenscreening auf angeborene Stoffwechsel- und Hormonstörungen sowie am Neugeborenen-Hörscreening verwenden. Es informiert die Personensorgeberechtigten über die Bedeutung dieser Untersuchungen und fordert sie auf, diese wahrzunehmen.

(3) Wird die Früherkennungsuntersuchung durch einen Arzt außerhalb Thüringens durchgeführt, sollen die Personensorgeberechtigten des untersuchten Kindes sich die Untersuchung auf dem von dem Vorsorgezentrum für Kinder bereitgestellten Formular bescheinigen lassen, das sie anschließend dem Vorsorgezentrum für Kinder übermitteln.

§ 6 Erinnerung

Das Vorsorgezentrum für Kinder erinnert nach § 2 Satz 2 Nr. 3 die Personensorgeberechtigten eines Kindes, das nicht an einer Früherkennungsuntersuchung von der U 3 an oder einer vergleichbaren Früherkennungsuntersuchung teilgenommen hat, schriftlich daran, die betreffende Früherkennungsuntersuchung innerhalb des für diese in den Kinder-Richtlinien vorgesehenen Zeitraumes unter Berücksichtigung der Toleranzgrenze nachzuholen. Die Erinnerung unterbleibt, wenn die vorhergehende Früherkennungsuntersuchung trotz Einladung und Erinnerung nicht wahrgenommen worden ist.



§ 7 Meldung an das Jugendamt

(1) Wird eine Früherkennungsuntersuchung von der U 3 an oder eine vergleichbare Früherkennungsuntersuchung trotz Einladung und Erinnerung nicht innerhalb des für diese vorgesehenen Zeitraumes unter Berücksichtigung der Toleranzgrenze nachgeholt, übermittelt das Vorsorgezentrum für Kinder nach § 2 Satz 2 Nr. 4 dem zuständigen Jugendamt folgende Daten:

1. die Angaben nach § 3 Abs. 1 und
2. die Bezeichnung der unterbliebenen Früherkennungsuntersuchung.

Die Übermittlung der Daten erfolgt ohne Erinnerung, wenn die vorhergehende Früherkennungsuntersuchung trotz Einladung und Erinnerung nicht wahrgenommen worden ist.

(2) In besonderen Fällen, insbesondere bei längerem Krankenhausaufenthalt des Kindes, kann mit ärztlicher Bestätigung von einer Datenübermittlung nach Absatz 1 abgesehen werden.

§ 8 Aufgaben des Jugendamts

Das Jugendamt hat die ihm übermittelten Daten im Rahmen der Erfüllung seines Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdungen nach § 8a des Achten Buchs Sozialgesetzbuch zu berücksichtigen und in eine Gesamtwürdigung einzubeziehen.

§ 9 Datenschutz

(1) Die zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Gesetz übermittelten Daten sind getrennt von den sonstigen Datenbeständen zu halten und durch besondere technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugtem Zugriff und Verarbeitung zu schützen. Die Daten sind zu löschen, sobald diese zur Erfüllung der in diesem Gesetz vorgesehenen Aufgaben nicht mehr erforderlich sind, spätestens jedoch nach Vollendung des 6. Lebensjahres des Kindes.

(2) Im Falle einer elektronischen Übermittlung der Daten sind anerkannte Techniken der Datenverschlüsselung anzuwenden.

§ 10

Zusammenarbeit von Gesundheitshilfe und Jugendhilfe

(1) Ärzte, Zahnärzte, Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Hebammen und Entbindungspfleger, Krankenhäuser und der öffentliche Gesundheitsdienst arbeiten eng mit allen für das Kindeswohl Verantwortlichen, insbesondere mit den Einrichtungen und Diensten der öffentlichen und freien Jugendhilfe, mit Beratungs- und Frühförderstellen, Familienzentren und Kindertageseinrichtungen zusammen.

(2) Im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit achten Ärzte, Zahnärzte, Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Hebammen und Entbindungspfleger auf Hinweise für Vernachlässigung, Missbrauch oder Misshandlung von Kindern und Jugendlichen. Zeigen sich gewichtige Anhaltspunkte für eine Vernachlässigung, Misshandlung oder einen Missbrauch des untersuchten Kindes, sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren.

§ 11

Berichtspflicht

Das Vorsorgezentrum für Kinder übermittelt dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium im ersten Quartal eines jeden Jahrs einen Bericht über das Arbeitsergebnis des Vorjahrs. Dieser Bericht soll eine differenzierte Auswertung über die Inanspruchnahme der Früherkennungsuntersuchungen, insbesondere nach Alter und Geschlecht des Kindes, nach regionaler Verteilung und Staatsangehörigkeit in anonymisierter Form beinhalten.

§ 12

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz wird das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten (Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen) eingeschränkt.

4. Thüringer Verordnung über die Errichtung und die Aufgaben des Vorsorgezentrums für Kinder

vom 13. August 2009 (GVBl. S. 738)

§ 1

Errichtung

Das Vorsorgezentrum für Kinder wird beim Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz errichtet. Es nimmt die Aufgaben nach dem Thüringer Gesetz zur Förderung der Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen für Kinder unter ärztlicher Leitung wahr.

§ 2

Einladung zu den Früherkennungsuntersuchungen

(1) Das Vorsorgezentrum für Kinder lädt die Personensorgeberechtigten von Kindern im Alter bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr zu der für das jeweilige Alter anstehenden Früherkennungsuntersuchung, beginnend bei der U 3 oder der vergleichbaren Untersuchung, ein. Die Einladung erfolgt zu Beginn der nach den Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (Kinder-Richtlinien) in der Fassung vom 26. April 1976 (Beilage Nr. 28 zum Bundesanzeiger 214 vom 11. November 1976) in der jeweils geltenden Fassung für die jeweilige Untersuchungsstufe vorgesehenen unteren Toleranzgrenze des Untersuchungszeitraums. Werden die Daten nach § 3 Abs. 1 Thüringer Gesetz zur Förderung der Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen für Kinder (ThürFKG) nicht zeitgerecht übermittelt, so erfolgt die Einladung unverzüglich nach deren Eingang, sofern die Teilnahme an der Früherkennungsuntersuchung in dem nach den Kinder-Richtlinien vorgesehenen Zeitraum noch möglich ist.

(2) Das Vorsorgezentrum für Kinder informiert die Personensorgeberechtigten bereits mit dem Einladungsschreiben zur U 3 oder zu der vergleichbaren Früherkennungsuntersuchung über die Bedeutung des Früherkennungsprogramms, über das Einladungs- und Erinnerungsverfahren nach dieser Verordnung, über die Meldung an das Jugendamt bei Nichtteilnahme an einer Früherkennungsuntersuchung und die dem Jugendamt nach § 8 ThürFKG obliegenden Aufgaben sowie über die Bedeutung der Früherkennungsuntersuchung zwischen dem 20. und 27. Lebensmonat des Kindes für den Anspruch auf Erziehungsgeld nach § 1 des Thüringer Erziehungsgeldgesetzes in der Fassung vom 3. Februar 2006 (GVBl. S. 46) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Mit dem Einladungsschreiben zur Früherkennungsuntersuchung erhalten die Personensorgeberechtigten die vom untersuchenden Arzt auszufüllenden Formulare zur Bestätigung der Teilnahme an der Früherkennungsuntersuchung. Das Vorsorgezentrum für Kinder stellt auch den Ärzten diese Formulare zur Verfügung.

(4) In den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 10 ThürFKG unterbleibt abweichend von den Absätzen 1 bis 3 eine Einladung der Personensorgeberechtigten. Stattdessen übermittelt das Vorsorgezentrum für Kinder in den Fällen einer Adoptionspflege im Sinne des § 8 des Adoptionsvermittlungsgesetzes in der Fassung vom 22. Dezember 2001 (BGBl. I 2002 S. 354) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1744 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die vom Landesrechenzentrum nach § 3 Abs. 1 ThürFKG übermittelten Daten in Papierform an das zuständige Jugendamt am gegenwärtigen Aufenthaltsort des Kindes zur rechtzeitigen Information der Annehmenden über die anstehende Kinderfrüherkennungsuntersuchung. Die Ausnahmeregelung nach den Sätzen 1 und 2 gilt nicht mehr nach Abschluss des Adoptionsvermittlungsverfahrens ab dem Zeitpunkt der Annahme als Kind.

§ 3

Datenübermittlung an das Vorsorgezentrum für Kinder

(1) Das Landesrechenzentrum übermittelt nach § 3 Abs. 1 ThürFKG in Verbindung mit § 20a der Thüringer Meldeverordnung vom 4. Dezember 2006 (GVBl. S. 562) in der jeweils geltenden Fassung die Daten der Kinder wöchentlich auf elektronischem Wege an das Vorsorgezentrum für Kinder. In den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 10 ThürFKG erfolgt die Datenübermittlung gesondert in Papierform.

(2) Die Ärzte übermitteln die Daten nach § 3 Abs. 2 ThürFKG für eine U 3 bis U 6 innerhalb von drei Werktagen sowie ab der U 7 innerhalb von fünf Werktagen per Fax an das Vorsorgezentrum für Kinder. Steht diese Möglichkeit nicht zur Verfügung, kann der Versand auf dem Postweg erfolgen. Eine elektronische Übermittlung ist nur über gesicherte Datenübertragungswege unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen möglich.

(3) Wird die Früherkennungsuntersuchung nach § 5 Abs. 3 ThürFKG von einem Arzt außerhalb Thüringens durchgeführt, sollen die Personensorgeberechtigten die Teilnahmebestätigung dem Vorsorgezentrum für Kinder umgehend übermitteln. Die Personensorgeberechtigten sind mit dem Einladungsschreiben nach § 2 darüber zu informieren.

§ 4

Datenabgleich, Erinnerungsverfahren

(1) Das Vorsorgezentrum für Kinder gleicht spätestens eine Woche nach Ablauf des in den Kinder-Richtlinien für die jeweilige Untersuchungsstufe vorgesehenen Regelzeitraums die Daten nach § 3 Abs. 1 ThürFKG mit den nach § 3 Abs. 2 eingegangenen ärztlichen Meldungen und den von den Personensorgeberechtigten übermittelten ärztlichen Teilnahmebestätigungen nach § 3 Abs. 3 ab und ermittelt die Kinder, die an der vorgesehenen Früherkennungsuntersuchung nicht teilgenommen haben.

(2) Gleichzeitig mit der Ermittlung nach Absatz 1 stellt das Vorsorgezentrum für Kinder die Kinder fest, die sowohl an der aktuellen als auch an der vorhergehenden Früherkennungsuntersuchung nicht teilgenommen haben.

(3) Das Vorsorgezentrum für Kinder erinnert nach § 6 ThürFKG die Personensorgeberechtigten der nach Absatz 1 ermittelten Kinder schriftlich an die versäumte Früherkennungsuntersuchung und fordert sie auf, diese innerhalb der in den Kinder-Richtlinien vorgesehenen oberen Toleranzgrenze des Untersuchungszeitraums nachzuholen. Die Erinnerung unterbleibt nach § 6 Satz 2 ThürFKG für die nach Absatz 2 ermittelten Kinder.

(4) In den Fällen des § 2 Abs. 4 Satz 2 findet Absatz 3 keine Anwendung. Stattdessen informiert das Vorsorgezentrum für Kinder das zuständige Jugendamt über die nach Absatz 1 ermittelten Kinder.

(5) Das Vorsorgezentrum für Kinder ermittelt spätestens zwei Wochen nach Ablauf der für die jeweilige Früherkennungsuntersuchung in den Kinder-Richtlinien vorgesehenen oberen Toleranzgrenze diejenigen Kinder, die trotz Erinnerung nicht an der Früherkennungsuntersuchung teilgenommen haben.

§ 5

Datenübermittlung an das Jugendamt

(1) Das Vorsorgezentrum für Kinder übermittelt einmal wöchentlich die Daten nach § 7 Abs. 1 ThürFKG der nach § 4 Abs. 2 und 5 ermittelten Kinder auf elektronischem Wege an das jeweils zuständige Jugendamt. Auch wenn kein Kind die Früherkennungsuntersuchung versäumt hat, teilt das Vorsorgezentrum für Kinder diesen Sachverhalt den Jugendämtern mit.

(2) Nachträglich eingehende ärztliche Teilnahmebestätigungen sind dem zuständigen Jugendamt unverzüglich ebenfalls auf elektronischem Wege zu übermitteln.

(3) Eine Übermittlung nach Absatz 1 unterbleibt, wenn dem Vorsorgezentrum für Kinder Tatsachen bekannt sind, wonach die Früherkennungsuntersuchung aus ärztlicher Sicht nicht geboten oder praktisch nicht möglich war. Hierzu bedarf es einer ärztlichen Bestätigung, die dem Vorsorgezentrum vorzulegen ist.

§ 6

Neugeborenen-Screening

(1) Das Vorsorgezentrum für Kinder unterstützt nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 ThürFKG die Ärzte bei der qualitätsgerechten Durchführung des Neugeborenen-Screenings auf angeborene Stoffwechsel- und Hormonstörungen sowie des Neugeborenen-Hörscreenings. Mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten überwacht es die ordnungsgemäße Durchführung notwendiger Kontrolluntersuchungen sowie die Teilnehmeraten am Screening. Das Vorsorgezentrum für Kinder trägt zu einer umfassenden Information der Personensorgeberechtigten über das Screening bei und lädt sie bei einer ungenügenden Beteiligung zu den Untersuchungen ein.

(2) Das Vorsorgezentrum für Kinder arbeitet eng mit Geburtshelfern und Hebammen zusammen, um die Teilnahme am Neugeborenen-Screening sowie auch an den Kinderfrüherkennungsuntersuchungen zu befördern.

§ 7

Öffentlichkeitsarbeit

(1) Das Vorsorgezentrum für Kinder richtet eine telefonische Servicestelle für Personensorgeberechtigte, für Mitarbeiter der Jugendämter sowie für Ärzte, die Ansprechpartner für Fragen zu den Kinderfrüherkennungsuntersuchungen und zum Neugeborenen-Screening sind, ein.

(2) Im Rahmen einer breiten Öffentlichkeitsarbeit informiert das Vorsorgezentrum für Kinder insbesondere auf dem Service-Portal des Freistaats Thüringen über die Kinderfrüherkennungsuntersuchungen und das Neugeborenen-Screening. Die verwendeten Formulare und Informationsschreiben werden als Download zur Verfügung gestellt.

(3) Das Vorsorgezentrum für Kinder informiert die Landesärztekammern der Länder Bayern, Hessen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Sachsen über das Verfahren zu den Kinderfrüherkennungsuntersuchungen nach dem Thüringer Gesetz zur Förderung der Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen für Kinder und bittet sie, die in deren Verantwortungsbereich tätigen Kinder- und Jugendärzte sowie Hausärzte darüber zu unterrichten.

(4) Das Vorsorgezentrum für Kinder unterstützt die Fortbildung der Ärzte und Mitarbeiter in den Jugendämtern.

§ 8 Statistik

Das Vorsorgezentrum für Kinder erstellt nach § 11 ThürFKG jährlich spätestens zum 31. März eine Geschäftsstatistik für das Vorjahr über die Teilnahme an den Kinderfrüherkennungsuntersuchungen, die erfolgten Erinnerungen sowie die Informationen der Jugendämter, untergliedert nach Landkreisen und kreisfreien Städten.

§ 9 Aufbewahrung und Löschung von Daten

(1) Durch das Vorsorgezentrum für Kinder sind die ärztlichen Bescheinigungen über die durchgeführten Früherkennungsuntersuchungen nach § 3 Abs. 2 und § 5 Abs. 3 Satz 2 ThürFKG spätestens nach zwei Jahren zu vernichten.

(2) Die vom Landesrechenzentrum übermittelten Daten und die Ergebnisse der Datenabgleiche sind nach § 9 ThürFKG zu löschen, sobald diese zur Erfüllung der in diesem Gesetz vorgesehenen Aufgaben nicht mehr erforderlich sind, spätestens jedoch nach Vollendung des sechsten Lebensjahres des Kindes.



5. Thüringer Erziehungsgeldgesetz – Auszug –

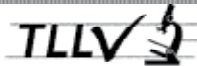
vom 3. Februar 2006 (GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes und anderer Gesetze vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 105)

§ 1

Berechtigte

- (1) Anspruch auf Gewährung von Erziehungsgeld nach diesem Gesetz hat, wer
1. seine Hauptwohnung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Thüringen hat,
 2. mit einem Kind, für das ihm die Personensorge zusteht, in einem Haushalt lebt,
 3. dieses Kind nicht oder nicht mehr als fünf Stunden täglich in einer Kindertageseinrichtung oder von einer Kindertagespflegeperson betreuen lässt,
 4. den Nachweis über die Teilnahme seines Kindes an der nach § 26 Abs. 1 und § 25 Abs. 4 Satz 2 SGB V in Verbindung mit den Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (Kinder-Richtlinien) zwischen dem 9. und 14. Lebensmonat vorgesehenen Früherkennungsuntersuchung oder an einer vergleichbaren Früherkennungsuntersuchung führt oder, nach Ablauf des dafür vorgesehenen Untersuchungszeitraums, den Nachweis über die Vorstellung seines Kindes beim zuständigen Gesundheitsamt führt und
 5. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzt (EU/EWR-Bürger) oder wer auf Grund völkerrechtlicher oder gemeinschaftsrechtlicher Abkommen mit Drittstaaten den EU/EWR-Bürgern insoweit gleichgestellt ist.
- (2) In besonderen Fällen, insbesondere bei längerem Krankenhausaufenthalt des Kindes, kann von dem Nachweis nach Absatz 1 Nr. 4 abgesehen werden.

6. Ärztliche Teilnahmebestätigung an der Kinderfrüherkennungsuntersuchung



FREISTAAT THÜRINGEN
Thüringer Landesamt für
Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz
Abteilung Medizinaluntersuchung



Vorsorgezentrum für Kinder

Thüringer Landesamt
für Lebensmittelsicherheit
und Verbraucherschutz
Abteilung Medizinaluntersuchung
Vorsorgezentrum für Kinder
Tennstedter Straße 8/9
99947 Bad Langensalza
Telefon: 0361-37743349

Ärztliche Teilnahmebestätigung zur U ... (siehe Rückseite)

für Ihr Kind

Vorname, Name, Geb.-Datum

**Bitte nehmen Sie
diese Untersuchungsbestätigung
unbedingt
zur nächsten Früherkennungsuntersuchung mit.**

← Bitte Überweisungsschein dann aufdrucken,
wenn Sie Blankoformulare verwenden

Bitte Praxisstempel einfügen

Ärztliche Teilnahmebestätigung zur U ...

■ Identifikationsmerkmal

■ Systeminternes Merkmal

Vorsorgezentrum für Kinder
Thüringer Landesamt für Lebensmittelsicherheit
und Verbraucherschutz
Abteilung Medizinaluntersuchung

Telefax: 0361-377430139

Ärztliche Bestätigung einer Früherkennungsuntersuchung

Bitte bei U3-U6 innerhalb von 3 Werktagen absenden!

Bitte bei U7-U9 innerhalb von 5 Werktagen absenden!

VORNAMEN, NAME, Geb.-Datum: ... Geb.-Ort: ...

STRASSE ...

PLZ ORT

■ Kind hat teilgenommen an der U ... am _____

■ Kind befindet sich im Untersuchungszeitraum in länger dauernder bzw. ständiger ärztlicher Behandlung. Die Früherkennungsuntersuchung ist aus ärztlicher Sicht nicht geboten oder praktisch nicht möglich.

_____ Datum

_____ Unterschrift Arzt / Ärztin

Nur für Untersuchungen außerhalb Thüringens

Mitteilung an die Ärztinnen und Ärzte:

Wir bitten Sie, die ausgefüllte Untersuchungsbestätigung den Personensorgeberechtigten auszuhändigen. Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Mitteilung an die Eltern/Sorgeberechtigten:

Wir bitten Sie, die ausgefüllte Untersuchungsbestätigung umgehend an das Thüringer Vorsorgezentrum für Kinder (Fax siehe oben, Postanschrift umseitig aufgedruckt) zu senden.



